



Gebührenordnung für die Benutzung der
öffentlichen Häfen auf den Wasserstraßen
der Slowakischen Republik

1 Artikel 1 – EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Die Handelsgesellschaft Verejné prístavy, a. s. (im Folgenden auch „Hafenbetreiber“ genannt) legt im Einklang mit den Bestimmungen des § 5 Absatz 14 des Gesetzes Nr. 338/2000 Slg. über die Binnenschifffahrt und über Änderungen und Ergänzungen einiger Gesetze (im Folgenden „Gesetz“), in der jeweils gültigen Fassung, die Art und Weise der Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Häfen auf den Wasserstraßen der Slowakischen Republik fest, bestimmt ihre Höhe und das Verfahren für die Berechnung in der Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Häfen auf den Wasserstraßen der Slowakischen Republik (im Folgenden „Gebührenordnung“ genannt).

2 Artikel 2 – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 2.1 Schiff ist ein Binnenschiff, ein kleines Fahrzeug, eine Fähre, eine schwimmende Maschine oder eine schwimmende Anlage.
- 2.2 Eine schwimmende Anlage im Hafengebiet eines Frachthafens wird zum Zweck der Erhebung von Hafengebühren als eine feste schwimmende Anlage an einer Hafenposition mit geneigtem Ufer definiert, die in erster Linie zum Anlegen von Frachtschiffen (d.h. Kähnen, Schleppern, motorisierten Frachtschiffen) genutzt wird. Eine Fläche von 835 m² gilt als Richtwert für eine schwimmende Anlage im definierten Bereich eines Frachthafens.
- 2.3 Eine schwimmende Anlage im Hafengebiet eines Passagierhafens wird zum Zweck der Erhebung von Hafengebühren als eine feste schwimmende Anlage an einer Hafenposition mit geneigtem Ufer definiert, die zum Anlegen von Passagierschiffen oder als Restaurant, Botel, Serviceeinrichtung oder Jachthafen für kleine Schiffe genutzt wird.
- 2.4 Für die Zwecke der Erhebung von Hafengebühren ist ein Passagierkabinenschiff ein Schiff, das für die Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen gebaut und ausgerüstet ist und dessen maximale Breite x maximale Länge mehr als 600 m² beträgt. Ein Fahrgastkabinenschiff gilt als Referenzwert für ein Schiff mit einer Fläche von 1440 m².
- 2.5 Für die Zwecke der Erhebung von Hafengebühren ist ein Passagierkreuzfahrtschiff ein Schiff, das für die Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen ausgelegt und ausgerüstet ist und eine maximale Breite x maximale Länge von weniger als 600 m² aufweist. Für ein Fahrgast-Kreuzfahrtschiff gilt ein Referenzwert von 300 m².
- 2.6 Ein Jachthafen ist für die Erhebung von Hafengebühren eine schwimmende Anlage, die für das Anlegen von kleinen Schiffen und Jetskis ausgelegt ist.
- 2.7 Als Schiff außer Betrieb gilt für die Zwecke der Erhebung von Hafengebühren:
- 2.7.1 ein Schiff ohne gültigen Bootsschein, das zudem für einen Zeitraum von mehr als einem (1) Monat außer Betrieb ist; oder
 - 2.7.2 ein Schiff mit gültigem Bootsschein, das nach dem Ermessen des Schiffsbetreibers für einen Zeitraum von mehr als zwei (2) Monaten außer Betrieb ist; oder
 - 2.7.3 ein Schiff, das durch Entscheidung des Hafenbetreibers gemäß Artikel 5, Nummer 5.19 der Hafenordnung der öffentlichen Häfen der Slowakischen Republik in diese Kategorie eingestuft wird
 - 2.7.4 Ein Schiff während seiner Bau-oder Umbauzeit sowie auch bei seiner Zweckänderung, das aufgrund einer Entscheidung des Hafenbetreibers in diese Kategorie eingestuft wird
- 2.8 Für die Zwecke der Erhebung von Hafengebühren ist die Umladetätigkeit eine Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Umschlag von Gütern von einem Schiff auf das Land, über die Hafenkante und umgekehrt, oder von einem Schiff auf ein anderes Schiff.
- 2.9 Für die Zwecke der Erhebung von Hafengebühren ist eine Hafenposition für die Anlandung von Schiffen ein Ort auf dem Gebiet eines öffentlichen Hafens, der in der Hafenordnung der öffentlichen Häfen der Slowakischen Republik (nachstehend „Hafenordnung“ genannt) definiert ist.
- 2.10 Die Gebühr für die Hafenposition ist die Gebühr für die Nutzung der Hafenposition im festgelegten Gebiet der öffentlichen Häfen Bratislava, Komárno, Štúrovo.

3 Artikel 3 – ÖFFENTLICHE HÄFEN

- 3.1 Das Entgelt für die Benutzung der öffentlichen Häfen an den Wasserstraßen der Slowakischen Republik wird für die Benutzung der Häfen an der Wasserstraße Donau erhoben
- 3.1.1 Hafen Bratislava,
 - 3.1.2 Hafen Komárno,
 - 3.1.3 Hafen Štúrovo.

4 Artikel 4 – ZAHLUNGSART

- 4.1 Der zu zahlende Betrag wird auf der Grundlage folgender Faktoren bestimmt und berechnet:
- 4.1.1 die Dauer des Aufenthalts des Schiffes in einem öffentlichen Hafen (jeweils für, auch angefangene, 24 Stunden) und die maximalen Abmessungen des Schiffes, wie sie im Bootsschein oder in einem Dokument, das den Bootsschein ersetzt, angegeben sind,
 - 4.1.2 die in den Konnossementen ausgewiesene Menge der im öffentlichen Hafen entladenen oder geladenen Güter in Tonnen (für jede, auch angefangene, Tonne).
- 4.2 Das Entgelt für die Nutzung öffentlicher Häfen durch Schiffe wird in der Regel beim Auslaufen des Schiffes, bzw. bei der Abmeldung des Schiffes in einem öffentlichen Hafen eingezogen, und zwar:
- 4.2.1 bargeldlos auf Grund einer ausgestellten Rechnung,
 - 4.2.2 in bar (mit Ausnahme des Hafens Štúrovo),
 - 4.2.3 mit elektronischen Zahlungsmitteln (mit Ausnahme des Hafens Štúrovo).
- 4.3 Die Zahlung kann gemäß den Ziffern 4.2.2 und 4.2.3 während der Öffnungszeiten der Zweigstellen erfolgen, die auf der Website www.portslovakia.com veröffentlicht sind:
- 4.3.1 Zweigstelle Bratislava, Gebäude des Verkehrsamtes, Bratislava, Prístavná 10, Tel. 02/20620533,
 - 4.3.2 Zweigstelle Komárno, Gebäude des Verkehrsamtes, Komárno, Ostrov sv. Alžbety 3098, Tel. 02/20620534.
- 4.4 Bei der Berechnung und Festsetzung des endgültigen Betrags für die Nutzung des öffentlichen Hafens werden die Daten über das Schiff, Daten über den Aufenthalt des Schiffes außerhalb der öffentlichen Hafengewässer und Daten über umgeladene Fracht, und die umgeschlagene Ladung zugrunde gelegt, die auf der Grundlage des vorgelegten Berichts, der Binnenschifffahrtswegdienstleistungen und dieser Gebührenordnung ermittelt wurden.

5 Artikel 5 – ZAHLUNGSBETRÄGE

- 5.1 Passagierschiffen
- 5.1.1 Der Preis für die Anlandung eines Passagierkabinenschiff im Hafen von Bratislava beträgt 414,- EUR/Anlandung/24 Stunden (für jeweils, auch angefangene, 24 Stunden).

Der Preis für die Anlandung eines Passagierkabinenschiff im Hafen von Komárno/Štúrovo beträgt 178,- EUR/Anlandung/24 Stunden (für jeweils, auch angefangene, 24 Stunden).
 - 5.1.2 Eines Aufenthalt Passagierkreuzfahrtschiffes im Hoheitsgebiet des öffentlichen Hafens wird eine Gebühr von 0,027 Eur/m²/24 Stunden (für jede angefangene 24 Stunden) erhoben.
 - 5.1.3 Für jeden Passagier eines im Passagierhafen Bratislava angelegten Kabinenpassagierschiffs wird eine Gebühr von 1 Euro erhoben, basierend auf den Angaben im Ankunftsbericht des Kabinenpassagierschiffs. Der Betreiber der schwimmenden Anlage ist gemäß der Hafenordnung verpflichtet, Berichte über angelegte Kabinenpassagierschiffe zu erstellen.
 - 5.1.4 Die Passagiergebühr wird dem Betreiber der schwimmenden Anlage in Rechnung gestellt, an der das Passagierkabinenboot angelegt hat. Bei mehreren Anlandungen eines

Passagierkabinenboots an der schwimmenden Anlage desselben Betreibers wird die Gebühr für denselben Passagier nur einmal am selben Tag erhoben.

- 5.2 Für den täglichen Aufenthalt eines Binnenschiffs/Frachtschiffs, das keine gesondert zu vergütende Umladetätigkeit durchführt, wird eine Gebühr von 0,024 EUR/m²/24 Stunden erhoben (für jeweils, auch angefangene, 24 Stunden).
- 5.3 Für den täglichen Aufenthalt eines Schiffes, das eine gesondert zu vergütende Umladetätigkeit ausübt, wird erst ab dem Tag nach Ablauf des kostenlosen Aufenthalts im Zusammenhang mit der Umladung von gesondert zu vergütenden Waren eine Gebühr von 0,024 EUR pro m² und 24 Stunden erhoben (für jeweils, auch angefangene, 24 Stunden).
 - 5.3.1 Der kostenlose Aufenthalt eines Schiffes, das im Gebiet eines öffentlichen Hafens Umladungen vornimmt und dafür Gebühren an den Hafenbetreiber zahlt, wird wie folgt festgelegt:
 - 5.3.1.1 301–750 Tonnen 24 Std. kostenloser Aufenthalt
 - 5.3.1.2 751–1.200 Tonnen 48 Std. kostenloser Aufenthalt
 - 5.3.1.3 mehr als 1.201 Tonnen 72 Std. kostenloser Aufenthalt.
 - 5.3.2 Zur Bestimmung des kostenlosen Aufenthalts eines Schiffes, das Umladungen vornimmt, wird die Gesamtmenge der umgeladenen Güter durch Addition der entladenen und beladenen Güter eines bestimmten Schiffes während eines ununterbrochenen Aufenthalts innerhalb des Gebietes eines öffentlichen Hafens berechnet.
- 5.4 Für den Aufenthalt einer schwimmenden Anlage im Gebiet eines Frachthafens wird eine Gebühr von 0,006 EUR pro m²/24 Stunden (für jeweils, auch angefangene, 24 Stunden) erhoben.
- 5.5 Für den Aufenthalt einer schwimmenden Anlage im Gebiet eines Passagierhafens wird eine Gebühr (für jeweils, auch angefangene, 24 Stunden) von
 - 5.5.1 0,018 EUR pro m²/24 Stunden für schwimmende Anlagen erhoben, die das Anlegen von Fahrgastschiffen ermöglichen
 - 5.5.2 0,024 EUR pro m²/24 Stunden für schwimmende Anlagen erhoben, die als Botel dienen, ggf. schwimmende Anlagen, auf denen Dienstleistungen erbracht werden (Restaurantdienste, Bewirtungsdienste, Kultur- und Eventveranstaltungen).
- 5.6 Für den täglichen Aufenthalt einer schwimmenden Anlage im Gebiet eines öffentlichen Hafens, der für die Anlandung von kleinen Schiffen und Jetskis bestimmt ist (Jachthafen), wird eine Gebühr von 0,024 EUR pro m²/24 Stunden (für jeweils, auch angefangene, 24 Stunden) erhoben.
- 5.7 Für nicht betriebsbereite Schiffe im Gebiet eines öffentlichen Hafens und für nicht betriebsbereite Schiffe, die zur Entsorgung bestimmt sind und die vom Schiffseigner gegenüber dem Hafenbetreiber verbindlich gemeldet werden, sodass die Entsorgung innerhalb von 6 Monaten ab dem Datum der Meldung erfolgt, wird eine Gebühr von 358,00 EUR/Schiff/Monat erhoben.
 - 5.7.1 Bei Nichteinhaltung der Bedingungen für die Einstufung eines Schiffes in die Kategorie der nicht betriebsbereiten Schiffe gemäß der Hafenordnung wird eine Strafgebühr in Höhe der Gebühr für den täglichen Aufenthalt des Schiffes je nach Schiffstyp, im Falle von Kabinenschiffen in Höhe der Landegebühr, für jeweils 24 Stunden, einschließlich bereits begonnenen 24 Stunden, erhoben, während denen das Schiff ungerechtfertigt in die Kategorie der nicht betriebsbereiten Schiffe eingestuft wurde.
 - 5.7.2 Wird ein nicht betriebsbereites, zur Entsorgung bestimmtes Schiff nicht innerhalb der vorgenannten Frist entsorgt, wird eine Strafgebühr in Höhe der Gebühr für den täglichen Aufenthalt des Schiffes je nach Schiffstyp, im Falle von Kabinenschiffen in Höhe der Landegebühr, für jeweils 24 Stunden, einschließlich bereits begonnenen 24 Stunden, erhoben, während denen das Schiff ungerechtfertigt in die Kategorie der nicht betriebsbereiten, zur Entsorgung bestimmten Schiffe eingestuft wurde.
 - 5.7.3 Wenn der Betreiber eines als nicht betriebsbereit eingestuften Schiffes die Zahlungsdisziplin nicht einhält, d. h. der Hafenbetreiber verzeichnet drei überfällige Forderungen gegen den Schiffsbetreiber aus der Gebühr für nicht betriebsbereite Schiffe, die möglicherweise nicht in unmittelbarer Folge entstanden sind, und der Schiffsbetreiber diese Forderungen auch innerhalb

der vom Hafenbetreiber gesetzten Frist nicht vollständig beglichen und die Entfernung des Schiffes aus dem öffentlichen Hafen nicht innerhalb der vom Hafenbetreiber gesetzten Frist sichergestellt hat, ist der Hafenbetreiber berechtigt, vom Schiffsbetreiber eine Strafgebühr in Höhe von 1.700 EUR/nicht betriebsbereites Schiff zu verlangen, auch für jeden angefangenen Monat des Aufenthalts des nicht betriebsbereiten Schiffes im Hafengebiet. Diese Strafgebühr tritt an die Stelle der Gebühr für ein nicht betriebsbereites Schiff.

- 5.8 Für jede, auch angefangene, Tonne fester Ladung, die von Schiff zu Land, von Land zu Schiff oder von Schiff zu Schiff umgeladen wird, wird eine Gebühr von 0,295 EUR pro Tonne erhoben. Bei der Entladung von Schiff zu Schiff wird die Umladetätigkeit dem Schiff berechnet, von dem die Ladung entladen wird.
- 5.9 Für jede umgeschlagene, auch angefangene, Tonne flüssiger Güter wird eine Gebühr von 0,543 EUR pro Tonne erhoben. Bei der Entladung von Schiff zu Schiff wird die Umladetätigkeit dem Schiff berechnet, von dem die Ladung entladen wird.
- 5.10 Die Gebühr für die Hafenposition im definierten Bereich der öffentlichen Häfen der Slowakischen Republik wird auf der Grundlage der genehmigten Preise des Hafenbetreibers festgelegt. Die Gebühren gelten für alle Hafenpositionen, an denen schwimmende Anlagen positioniert werden können. Die einzelnen Positionen sind in Anhang 3 „Mindestpreis für die Nutzung einer Hafenposition“ aufgeführt.
- 5.11 Die Gebühr für eine Hafenposition (Abstell-, Reparatur- und Umschlagpositionen) im Frachthafen von Bratislava, Komárno, wird wie folgt festgelegt:
 - 5.11.1 53,00 EUR/Meter Hafenposition im Frachthafen von Bratislava
 - 5.11.2 21,00 EUR/Meter Hafenposition im Frachthafen von KomárnoWenn die Länge der Hafenposition nicht in der Hafenordnung angegeben ist, wird die Länge der Position durch die Länge des schwimmenden Anlages bestimmt.
- 5.12 Wenn der Betreiber einer schwimmenden Anlage in einem Passagierhafen keinen Vertrag über die Nutzung öffentlicher Häfen (im Folgenden „VNH“) mit dem Hafenbetreiber abgeschlossen hat, wird ihm für die Nutzung der Hafenposition die Hafenpositionsgebühr ohne abgeschlossenen Vertrag in Rechnung gestellt, wie in Anhang 3 Mindestpreis für die Nutzung einer Hafenposition festgelegt. Die Gebühr für eine Hafenposition ohne Vertrag ist einen Monat im Voraus auf der Grundlage von Monatsrechnungen zu entrichten.
- 5.13 Wenn der Betreiber einer schwimmenden Anlage in einem Frachthafen keinen VNH mit dem Hafenbetreiber abgeschlossen hat, wird ihm die Hafenpositionsgebühr ohne Vertrag in Rechnung gestellt, die auf der Grundlage monatlicher Rechnungen im Voraus zu zahlen ist. Die Gebühr für eine Hafenposition ohne Vertrag beläuft sich auf:
 - 5.13.1 535,00 EUR/Monat für die Nutzung einer Hafenposition im Frachthafen von Bratislava,
 - 5.13.2 260,00 EUR/Monat für die Nutzung einer Hafenposition im Frachthafen von Komárno.
- 5.14 Im Falle einer schwimmenden Anlage, die nicht über einen abgeschlossenen VNH verfügt und aus einem Hauptdeck und einem oder mehreren Aufbaudecks besteht, wird für die Aufbaudecks eine Gebühr von 500 EUR/Deck/Monat erhoben. Gebühr für Aufbaudecks ist einen Monat im Voraus auf der Grundlage von Monatsrechnungen zu entrichten.
- 5.15 Winterstandgebühr für Frachtschiffe – in der Zeit vom 15.12. bis 15.03. wird für Schiffe, die keine Fracht transportieren und bei der Hafenverwaltung für den Winterliegeplatz registriert sind, eine Gebühr von 0,136 EUR/Tonne der Schiffskapazität/Monat erhoben.
- 5.16 Winterstandgebühr für Passagierschiffe – in der Zeit vom 15.12. bis 15.03. wird für Passagierschiffe, die bei der Hafenverwaltung für den Winterliegeplatz registriert sind, eine Gebühr von 0,204 EUR/m²/Monat erhoben.
- 5.17 Trinkwasser kann nur im Hafen von Bratislava, an der Hafenposition HTD-9, entnommen werden, und der Preis für die Entnahme beträgt 2,00 EUR/m³.
- 5.18 Für Aktivitäten im Hafen, die nicht im Zusammenhang mit den Hafenaktivitäten stehen (wie z. B. Videoaufnahmen, Fotografieren und anschließende Nutzung für Presse, Fernsehen, Internet, Werbung,

kommerzielle Veranstaltungen usw.), ist eine Gebühr von 358 EUR für jeden angefangenen Tag zu entrichten.

5.19 In folgenden Fällen fallen keine Hafengebühren an:

- 5.19.1 für Schiffe oder schwimmende Anlagen, die unter besondere Vereinbarungen mit dem Hafenbetreiber fallen,
- 5.19.2 für den Zeitraum der unmittelbaren Unterbrechung der Schifffahrt aufgrund von Hochwasserdurchfluss, Eisgang oder unmittelbarer Gefahr für den Schiffsbetrieb,
- 5.19.3 für Rettungsboote, Ruderboote, die zu anderen gebührenpflichtigen Schiffen oder schwimmenden Anlagen gehören,
- 5.19.4 für Schiffe der Slowakischen Republik im Sinne des Gesetzes oder auf der Grundlage von gewährten Zahlungsbefreiungen (Verkehrsamt, Innenministerium der Slowakischen Republik, Verteidigungsministerium der Slowakischen Republik usw.),
- 5.19.5 für Schiffe auf der Durchreise, die aufgrund unvorhergesehener Ereignisse (medizinische Behandlung, Tod an Bord, Notfallsituation) zum Anlegen gezwungen sind,
- 5.19.6 für Schiffe oder schwimmende Anlagen, die aufgrund eines Beschlusses der Regierung der Slowakischen Republik, einer Maßnahme des Amtes für Gesundheitswesen der Slowakischen Republik oder eines Rechtsakts einer anderen staatlichen Verwaltungsbehörde während einer Notlage, eines Ausnahmezustands oder eines nach besonderen Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik erklärten Notstands überhaupt nicht für die Ausübung von Geschäftstätigkeiten verwendet werden dürfen. Dieser Punkt gilt unbeschadet der Bestimmung des Preises für die Nutzung einer Hafenposition (in der Fassung von Anhang Nr. 3).
- 5.19.7 für einen kurzfristigen Liegeplatz eines Schiffes in einer Dauer von fünf (5) Stunden für diejenigen Schiffe, deren Heimathafen der öffentliche Hafen von Bratislava, Komárno, ist, zum Zwecke der Versorgung, der Ablösung der Schiffsbesatzung oder aus anderen betrieblichen Gründen.

5.20 Während eines Krieges oder eines nach den besonderen Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik erklärten Kriegszustandes kann der Hafenbetreiber die Zahlung der Hafengebühren für Schiffe oder schwimmende Anlagen, bzw. für Schiffe oder schwimmende Anlagen, die von einer Kriegserklärung oder einem in einem anderen Staat erklärten Kriegszustand betroffen sind, erlassen, ermäßigen oder aufschieben.

5.21 Die in der geltenden Hafenordnung festgelegten Strafgebühren werden in der in Anhang 2 – Verzeichnis der Strafgebühren – festgelegten Höhe und in der in der Hafenordnung festgelegten Weise erhoben.

5.22 Auf alle in der Gebührenordnung aufgeführten Gebühren wird die Mehrwertsteuer (MwSt.) nach Maßgabe der geltenden Vorschriften erhoben. Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres und nach der Veröffentlichung der Inflationsrate durch das Statistische Amt der Slowakischen Republik für das vorangegangene Kalenderjahr kann die Höhe aller in der Gebührenordnung aufgeführten Gebühren um den Betrag der vom Statistischen Amt der Slowakischen Republik bekannt gegebenen Inflationssteigerung angepasst werden. Die Anpassung der Gebührenpreise wird wie folgt vorgenommen:

5.22.1 Erhöhung um die Inflationsrate: Wenn das Statistische Amt der Slowakischen Republik einen Anstieg der Inflationsrate bekannt gibt, werden die Gebührenpreise um einen der Inflationsrate entsprechenden Prozentsatz erhöht.

5.22.2 Rundung: Die so angepassten Gebühren werden gemäß den nachstehenden Regeln mathematisch gerundet.

5.22.3 Deflation: Eine etwaige Deflation hat keine Auswirkungen auf die Höhe der Gebühren.

5.23. Rundungsregeln

5.23.1 Die in Artikel 5 genannten Gebühren, mit Ausnahme von Ziffer 5.10 und Ziffer 5.12

- Gebühren, die in Cents oder kleineren Werten (Dezimalzahlen kleiner als 1) ausgedrückt sind, werden auf drei Dezimalstellen gerundet
- Gebühren, die auf höhere Werte lauten (Gebühren in Höhe von 1 Euro oder mehr), werden auf den nächsten Euro aufgerundet (d.h. Zahlen, die auf 0,5 oder mehr enden, werden aufgerundet, andernfalls abgerundet).

5.23.2 Gebühren gemäß Artikel 5, Ziffer 5.10 und Ziffer 5.12

- Die in Artikel 5, Ziffer 5.10 des Anhangs 3 genannten Gebühren werden nach mathematischen Regeln auf die nächsten hundert Euro gerundet. Beträgt die Dezimalstelle 50 oder mehr, so wird auf das nächste Vielfache von Hundert aufgerundet. Beträgt der Dezimalteil weniger als 50, so wird er auf das nächste Vielfache von hundert abgerundet.
- Die in Artikel 5, Ziffer 5.12 des Anhangs 3 genannten Gebühren werden nach mathematischen Regeln auf ganze Euro gerundet, d.h. Zahlen mit einem Dezimalteil von 0,5 oder mehr werden aufgerundet, andernfalls abgerundet.

6 Artikel 6 – GÜLTIGKEIT UND WIRKSAMKEIT

- 6.1 Die Gebührenordnung tritt am Tag ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Verkehr der Slowakischen Republik in Kraft. Gültig ab dem 1.4.2026. Die Gebührenordnung wird auf der Website www.portslovakia.com veröffentlicht.

Ausgestellt von:

Verejné prístavy, a. s.

Prístavná 10

821 09 Bratislava

Tel.: 02/20 620 522

E-Mail: vpas@vpas.sk

www.portslovakia.com

_____ v.r. _____

Mgr. Matej Danóci
einziges Vorstandsmitglied
Verejné prístavy, a. s.

- Anhänge:** Anhang Nr. 1 – Zusammenfassung der Gebühren gemäß der Gebührenordnung
Anhang Nr. 2 – Übersicht der Strafgebühren
Anhang Nr. 3 – Mindestpreis für die Nutzung einer Hafenposition

Anhang Nr. 1 – Zusammenfassung der Gebühren gemäß der Gebührenordnung

Laut Art. 5	Gebühr	Betrag in EUR ohne MwSt.
Punkt 5.1.1	Anlegen eines Passagierkabinenschiff im Hafen von Bratislava	414 EUR/Anlegen/24 Std.
Punkt 5.1.1	Anlegen eines Passagierkabinenschiff im Hafen von Komárno/Štúrovo	178 EUR/Anlegen/24 Std.
Punkt 5.1.2	Für den Aufenthalt eines Passagierreuzfahrtschiff im Gebiet eines öffentlichen Hafens	0,027 EUR/m ² /24 Std.
Punkt 5.1.3	Passagiergebühr (für einen Passagier auf einem Kabinenpassagierschiff im Passagierhafen Bratislava)	1.00 EUR/Passagier
Punkt 5.2	Für den Aufenthalt eines Binnenschiffs/Frachtschiffs im Gebiet eines öffentlichen Hafens	0,024 EUR/m ² /24 Std.
Punkt 5.3	Für den Aufenthalt eines Schiffes, das eine gesondert zu vergütende Umladetätigkeit ausübt, wird erst ab dem Tag nach Ablauf des kostenlosen Aufenthalts im Zusammenhang mit der gesondert zu vergütenden Umladung der Waren eine Gebühr erhoben.	0,024 EUR/m ² /24 Std. Kostenloser Aufenthalt: 24 Stunden – bei einer Umladung von 301–750 t 48 Stunden – bei einer Umladung von 751–1.200 t 72 Stunden – bei einer Umladung von mehr als 1.201 t
Punkt 5.4	Für den Aufenthalt einer schwimmenden Anlage im Gebiet eines Frachthafens	0,006 EUR/m ² /24 Std.
Punkt 5.5.1	Für den Aufenthalt einer schwimmenden Anlage im Gebiet eines Passagierhafens, die das Anlegen von Fahrgastschiffen ermöglichen.	0,018 EUR/m ² /24 Std.
Punkt 5.5.2	Für den Aufenthalt einer schwimmenden Anlage im Gebiet eines Passagierhafens, die als Botel dienen, ggf. schwimmende Anlagen, auf denen Dienstleistungen erbracht werden.	0,024 EUR/m ² /24 Std.
Punkt 5.6	Für den Aufenthalt einer schwimmenden Anlage, die für das Anlegen von kleinen Schiffen und Jetskis (Jachthafen) ausgelegt ist	0,024 EUR/m ² /24 Std.
Punkt 5.7	Nicht betriebsbereite Schiffe und nicht betriebsbereite Schiffe, die zur Entsorgung bestimmt sind, innerhalb des Gebietes eines öffentlichen Hafens.	358,00 EUR/Monat
Punkt 5.8	Für jede von dem/auf das Schiff umgeschlagene, auch angefangene, Tonne fester Güter	0,295 EUR/t

Punkt 5.9	Für jede von dem/auf das Schiff umgeschlagene, auch angefangene, Tonne flüssiger Güter	0,543 EUR/t
Punkt 5.11.1	1 Meter Hafenposition im Frachthafen von Bratislava	53,00 EUR/Meter Hafenposition
Punkt 5.11.2	1 Meter Hafenposition im Frachthafen von Komárno	21,00 EUR/Meter Hafenposition
Punkt 5.13.1	Die Gebühr für eine Hafenposition im Frachthafen von Bratislava ohne Vertrag	353,00 EUR/Monat
Punkt 5.13.2	Die Gebühr für eine Hafenposition im Frachthafen von Komárno ohne Vertrag	260,00 EUR/Monat
Punkt 5.14	Gebühr für Aufbaudecks ohne abgeschlossenen Vertrag	500 EUR/Deck/Monat
Punkt 5.15	Winterstandgebühr für Frachtschiffe	0,136 EUR/t Kapazität/Monat
Punkt 5.16	Winterstandgebühr für Passagierschiffe	0,204 EUR/m ² /Monat.
Punkt 5.17	Trinkwasserentnahme	2,00 EUR/m ³
Punkt 5.18	Für eine Tätigkeit, die im Hafen ausgeübt wird und nicht mit der Hafentätigkeit verbunden ist	358 EUR/Tag

Anhang Nr. 2 – Übersicht der Strafgebühren

Verstoß gegen die Hafenordnung der öffentlichen Häfen der Slowakischen Republik, Strafgebühren im Sinne der Gebührenordnung	Höhe der Strafgebühr
Verstoß gegen die Verpflichtungen aus der Hafenordnung, Artikel 5	Bis zu 10.000 EUR
Verstoß gegen die Verpflichtungen aus der Hafenordnung, Artikel 6	Bis zu 30.000 EUR
Verstoß gegen die Verpflichtungen aus der Hafenordnung, Artikel 7	Bis zu 10.000 EUR
Strafgebühr für die Nichteinhaltung der Bedingungen für die Einstufung eines Schiffes in die Kategorie der nicht betriebsbereiten Schiffe (im Sinne der Gebührenordnung, Punkt 5.7.1)	strafgebühr in Höhe der Gebühr für den täglichen Aufenthalt des Schiffes je nach Schiffstyp, im Falle von Kabinenschiffen in Höhe der Landegebühr, für jeweils 24 Stunden, einschließlich bereits begonnenen 24 Stunden, erhoben, während denen das Schiff ungerechtfertigt in die Kategorie der nicht betriebsbereiten Schiffe eingestuft wurde
Strafgebühr für die Nichteinhaltung der Frist für die Entsorgung des Schiffes (im Sinne der Gebührenordnung, Punkt 5.7.2)	strafgebühr in Höhe der Gebühr für den täglichen Aufenthalt des Schiffes je nach Schiffstyp, im Falle von Kabinenschiffen in Höhe der Landegebühr, für jeweils 24 Stunden, einschließlich bereits begonnenen 24 Stunden, erhoben, während denen das Schiff ungerechtfertigt in die Kategorie der nicht betriebsbereiten, zur Entsorgung bestimmten Schiffe eingestuft wurde
Strafgebühr für die Nichteinhaltung der Zahlungsdisziplin für nicht betriebsbereite Schiffe (im Sinne der Gebührenordnung, Punkt 5.7.3)	1.700 EUR/Monat
Strafgebühr für die Nichtbefolgung einer Aufforderung/Anweisung des Hafenbetreibers (wie in der Hafenordnung definiert)	Bis zu 30.000 EUR

PASSAGIERHAFFEN BRATISLAVA, KOMÁRNO, ŠTÚROVO.

Passagierhafen Bratislava – Linkes Ufer der Wasserstraße Donau (von Flusskilometer 1870,450 bis Flusskilometer 1867,400)						
Positions- markierung	Länge	Breite	m ²	Gebühr für Hafenposition/Mindestp- reis für die Nutzung einer Hafenposition (in EUR/Jahr)	Gebühr für eine Hafenposition ohne Vertrag unter 3 Monate (in EUR/Monat)	Gebühr für eine Hafenposition ohne Vertrag über 3 Monate (in EUR/Monat)
OPBA 1	120	12	1 440	24 800	2 480	4 133
OPBA 2	50	35	1 750	12 500	1 250	2 083
OPBA 3	90	35	3 150	20 600	2 060	3 433
OPBA 4	53	35	1 855	14 400	1 440	2 400
OPBA 5	140	35	4 900	30 100	3 010	5 017
OPBA 6	120	35	4 200	26 500	2 650	4 417
OPBA 7	60	35	2 100	17 800	1 780	2 967
OPBA 8	120	35	4 200	26 500	2 650	4 417
OPBA 9	80	35	2 800	19 000	1 900	3 167
OPBA 10	130	35	4 550	28 200	2 820	4 700
OPBA 11	80	35	2 800	19 000	1 900	3 167
OPBA 12	55	35	1 925	14 200	1 420	2 367
OPBA 13	80	35	2 800	19 000	1 900	3 167
OPBA 14	50	35	1 750	17 800	1 780	2 967
OPBA 15	50	35	1 750	13 200	1 320	2 200
OPBA 16	60	35	2 100	15 000	1 500	2 500
OPBA 17	80	35	2 800	19 000	1 900	3 167
OPBA 18	110	35	3 850	24 600	2 460	4 100
OPBA 19	100	35	3 500	22 900	2 290	3 817
OPBA 20	100	35	3 500	22 900	2 290	3 817
OPBA 21	100	35	3 500	22 900	2 290	3 817
OPBA 22A	160	35	5 600	33 500	3 350	5 583
OPBA 22B	200	35	7 000	47 300	4 730	7 883
OPBA 23	120	35	4 200	26 500	2 650	4 417
OPBA 24	90	35	3 150	23 600	2 360	3 933

Passagierhafen Bratislava – Rechtes Ufer der Wasserstraße Donau (von Flusskilometer 1868,900 bis Flusskilometer 1868,200)						
Positionsmarkierung	Länge	Breite	m ²	Gebühr für Hafenposition/Mindestpreis für die Nutzung einer Hafenposition (in EUR/Jahr)	Gebühr für eine Hafenposition ohne Vertrag unter 3 Monate (in EUR/Monat)	Gebühr für eine Hafenposition ohne Vertrag über 3 Monate (in EUR/Monat)
OPBA 25	100	16	1 600	22 000	2 200	3 667
OPBA 26	70	16	1 120	16 700	1 670	2 783
OPBA 27	100	16	1 600	22 000	2 200	3 667
OPBA 28	90	16	1 440	23 600	2 360	3 933
OPBA 29	90	16	1 440	23 600	2 360	3 933
OPBA 30	110	16	1 760	27 100	2 710	4 517
OPBA 31	80	16	1 280	18 400	1840	3 067
Passagierhafen Komárno – Linkes Ufer der Wasserstraße Donau (von Flusskilometer 1768,100 bis Flusskilometer 1767,470)						
Positionsmarkierung	Länge	Breite	m ²	Gebühr für Hafenposition/Mindestpreis für die Nutzung einer Hafenposition (in EUR/Jahr)	Gebühr für eine Hafenposition ohne Vertrag unter 3 Monate (in EUR/Monat)	Gebühr für eine Hafenposition ohne Vertrag über 3 Monate (in EUR/Monat)
OPKN 21	150	36	5 400	12 200	1 220	2 033
OPKN 22	110	36	3 960	9 800	980	1 633
OPKN 23	180	36	6 480	13 000	1 300	2 167
OPKN 24	130	36	4 680	9 900	990	1 650
Passagierhafen Štúrovo – Linkes Ufer der Wasserstraße Donau (von Flusskilometer 1718,800 bis Flusskilometer 1718,300)						
Positionsmarkierung	Länge	Breite	m ²	Gebühr für Hafenposition/Mindestpreis für die Nutzung einer Hafenposition (in EUR/Jahr)	Gebühr für eine Hafenposition ohne Vertrag unter 3 Monate (in EUR/Monat)	Gebühr für eine Hafenposition ohne Vertrag über 3 Monate (in EUR/Monat)
OPŠT 1	25	10	250	2 700	270	450
OPŠT 2	20	10	200	2 200	220	367
OPŠT 3	100	38	3 800	10 400	1 040	1 733
OPŠT 4	130	38	4 940	10 400	1 040	1 733
OPŠT 5	70	24	1 680	10 400	1 040	1 733
OPŠT 6	60	24	1 440	10 400	1 040	1 733

Im Falle von Unklarheiten oder Abweichungen zwischen der slowakischen und der englischen Übersetzung ist das slowakische Original maßgebend.